

EU-Beihilferecht für Häfen: Erster Schritt folgt auf den zweiten.

Die Europäische Kommission hat am 19. Mai 2016 eine [Bekanntmachung](#) zum Begriff der staatlichen Beihilfe [veröffentlicht](#). Die Bekanntmachung soll Aufschluss darüber geben, unter welchen Voraussetzungen öffentliche Ausgaben im Allgemeinen – aber insbesondere eben auch Ausgaben für Verkehrs- und Hafeninfrastruktur – der EU-Beihilfekontrolle unterliegen.

Damit folgt der erste Schritt auf den zweiten: die Bekanntmachung erfolgt während eines bereits laufenden und in einer Woche endenden Konsultationsverfahrens zur einfacheren Durchführung unproblematischer staatlicher Beihilfen für Häfen und Flughäfen (vgl. [ZDS-Monitor Nr. 17/16](#) vom 18. Mai 2016). Richtig wäre, zunächst abschließend zu klären, unter welchen Voraussetzungen öffentliche Ausgaben überhaupt der EU-Beihilfekontrolle unterliegen, um dann zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur von der Notifizierungspflicht freigestellt sind.

Ausgehend von der nun vorliegenden Bekanntmachung können nach Angaben der Kommission in der Regel Vorhaben in den Bereichen Straßen- und Eisenbahninfrastruktur, Binnenwasserstraßen sowie Wasserversorgungs- und Abwassernetze ohne Prüfung nach den EU-Beihilfevorschriften durchgeführt werden. Denn öffentliche Investitionen für den Bau oder die Modernisierung von Infrastruktur stellen

keine staatliche Beihilfe dar, wenn die betreffende Infrastruktur nicht unmittelbar mit anderen Infrastrukturen der gleichen Art im Wettbewerb steht.

Im Gegensatz dazu stünden nach Meinung der EU-Kommission jedoch Infrastrukturen in Bereichen wie Häfen, Breitband, Flughäfen oder Energie, denn sie konkurrierten häufig mit ähnlichen Infrastrukturen.

Der ZDS wird die Bekanntmachung auswerten – auch mit Blick auf die Gleichbehandlung des Seeverkehrs und konkurrierender Verkehrsträger – und mit dem Konsultationspapier zum Anhörungsverfahren abgleichen. In jedem Fall verändert die Europäische Kommission mit der 68-seitigen Bekanntmachung zum jetzigen Zeitpunkt die Vorzeichen des anhängigen Konsultationsverfahrens und stellt es damit durchaus in Frage.